

**1. Nachtrag
zum Reglement für den Dienst der Kirchenmusikerinnen und
Kirchenmusiker**

vom 24. Juni 2019

Die Synode hat an ihren Sessionen vom 3. Dezember 2018 (SAB 2018/2) und vom 24. Juni 2019 (SAB 2019/1) von der Botschaft des Kirchenrates betreffend Änderung im Reglement für den Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker Kenntnis genommen und beschlossen

Art. 13 Abs. 1 wie folgt zu *ändern*:

I.

Artikel 13 Pensionierung und Beschäftigung im Pensionsalter

Eine Anstellung in Teil- oder Vollzeit (Art. 6) dauert maximal bis zum Ende des Monats, in welchem das ordentliche *Rücktrittsalter nach Art. 12 GE 68-11* erreicht ist. Sie gilt auf diesen Zeitpunkt automatisch als aufgelöst.

Eine Beschäftigung nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters ist möglich, hat aber nach den Regeln für punktuelle Einsätze von im Haupt- oder Neben-erwerb tätigen Musikerinnen und Musikern (Art. 7) oder nach jenen von Amateureinsätzen (Art. 8 und 9) zu erfolgen.

II.

Diese Änderung tritt nach unbenütztem Ablauf der fakultativen Referendumsfrist auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

24. Juni 2019

Im Namen der Synode
Der Präsident: Philipp Kamm
Der 1. Sekretär: Markus Bernet